

Der 10. Dezember : Tag der Menschenrechte - aber nicht für uns!

Autor(en): **Ruckstuhl, Lotti**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **19 (1963)**

Heft 1

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846482>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sincerely and effectively in the realisation of the aim of the Council as specified in Chapter I.“

Diese Fassungen verpflichten mit aller Deutlichkeit die Mitgliedsstaaten zur Verwirklichung der Menschenrechte und schliessen jede Diskriminierung aus.

Artikel 4 des Statuts des Europarates macht die Einladung zur Mitgliedschaft im Europarat mit klaren Worten davon abhängig, dass der Mitgliedstaat „fähig und gewillt“ ist, die Bestimmungen des Artikels 3 zu achten. Bei der heutigen Rechtslage der Schweiz müssen wir bezweifeln, dass diese Voraussetzungen zum Beitritt gegeben sind.

Es ist unserem Verband im weiteren nicht verständlich, dass bei der Diskussion um die internationale Konvention Nr. 100 eine Ratifikation im Hinblick auf unser internes Recht im Ständerat abgelehnt wurde, während dieses selbe interne Recht beim Beitritt der Schweiz zum Europarat keine Rolle spielen soll. Die Widersprüchlichkeit dieser Haltung erstaunt uns.

Durch die Frage des Beitritts der Schweiz zum Europarat wird der Anspruch der Schweizer Frauen auf volle politische Gleichberechtigung in neuer Dringlichkeit gestellt und ruft nach einer baldigen Erfüllung.

Mit vorzüglicher Hochachtung
im Auftrag der ausserordentlichen
Delegiertenversammlung vom 2. Dezember 1962 des
Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht
Die Präsidentin: Dr. iur. *Lotti Ruckstuhl*, Wil
Die Sekretärin: *Anita Kenel*, Bern

Der 10. Dezember:

Tag der Menschenrechte – aber nicht für uns!

Die universelle Deklaration der Menschenrechte wurde am 10. Dezember 1948 von den Vereinten Nationen proklamiert. Seither wird der 10. Dezember als Tag der Menschenrechte gefeiert. Diese Deklaration hat für die einzelnen Staaten keine bindende Kraft. Sie tendiert aber darauf hin, die weltweite Anerkennung und effektive Anwendung der darin umschriebenen Menschenrechte zu sichern. Für uns Schweizerfrauen sind von besonderem Interesse der Artikel 2, welcher festhält, dass alle Menschen ohne Unterschied, auch ohne Unterschied des Geschlechtes, alle in der Deklaration niedergelegten Rechte und Freiheiten für sich in Anspruch nehmen können, und im weiteren der Artikel 21, welcher wie folgt lautet:

1. Jeder hat das Recht an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes direkt oder durch freigewählte Vertreter teilzunehmen.
2. Jeder hat in seinem Land das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Aemtern.
3. Der Volkswille soll die Grundlage der Staatsgewalt bilden. Dieser Wille soll durch unverfälschte Wahlen, die in regelmässigen Abständen durchzuführen sind, zum Ausdruck kommen, und zwar auf Grund des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechts oder nach einem gleichwertigen Verfahren, welches die Freiheit der Stimmabgabe sichert.

Alle Mitglieder des Europarates haben nicht nur die Deklaration der Menschenrechte angenommen, sondern darüber hinaus die europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten unterzeichnet und — mit Ausnahme von Frankreich — auch ratifiziert, womit diese Konvention zum internen staatlichen bindenden Recht wurde. Nun da sich die Schweiz um die Aufnahme in den Europarat beworben hat, wäre es normal, dass auch unser Land diese Konvention unterzeichnen und nachher ratifizieren würde.

Ausgerechnet am 10. Dezember, dem Tag der Menschenrechte, wurde im Nationalrat von Dr. Kurt Furgler (kk. St. Gallen) eine Interpellation begründet für den Beitritt unseres Landes zu dieser Konvention. Dem steht aber nebst dem Jesuitenverbot und dem Verbot neuer Klöster und Orden sowie einiger kantonaler Bestimmungen über die Zwangsversorgung von Geisteskranken und Verwahrlosten vor allem der Artikel 3 des Zusatzprotokolles, einem Bestandteil der Konvention, im Wege, welcher lautet:

„Die vertragsschliessenden Parteien verpflichten sich, in vernünftigen Abständen freie und geheime Wahlen zu organisieren, und zwar unter Bedingungen, welche den freien Ausdruck des Volkswillens bei der Auswahl der gesetzgebenden Behörden sichern.“

Im Ingress nimmt die europäische Konvention Bezug auf die universelle Deklaration der Menschenrechte, so dass ganz klar ist, dass mit Volkswille der Wille von Männern und Frauen gemeint ist und nicht wie bei unseren schweizerischen Ausdrücken „Volksabstimmung“ „Volksbegehren“, „Volksinitiative“ nur der Wille der Männer.

Die durch Bundesrat Wahlen erteilte Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Furgler ging dahin, dass die Vorbehalte, welche die Schweiz heute gegenüber der Menschenrechtskonvention anbringen müsste, in ihrer Gesamtheit zu gewichtig sind, als dass die Ratifikation des Abkommens heute empfohlen werden könnte. Hoffen wir, dass diese für unser Land beschämende Situation nicht ein Dauerzustand bleibe!

Dr. iur. Lotti Ruckstuhl